

Für Mensch & Umwelt

Umwelt   
Bundesamt

**XIII Hamburger Abfallwirtschaftstage – Deponietechnik 2023**

# **Entwicklungen im europäischen und nationalen Deponierecht**

Anne Bachmann

Fachgebiet III 2.4

„Abfalltechnik, Abfalltechniktransfer“

## Entwicklungen im europäischen Deponierecht

Änderungen der Deponierichtlinie im Verfahren zur Änderung der IED

Herausforderungen der Deponierichtlinie

Änderung der Anhänge IV und V der EU-POP-Verordnung

## Änderungen der Deponierichtlinie im Verfahren zur Änderung der IED

- Vorschlag zur Revision der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IED) von KOM am 05.04.2022
- bildet Grundlage für Genehmigung, Betrieb, Stilllegung von besonders umweltrelevanten Industrieanlagen in EU
- Deponien: Anlage im Sinne der IED (ausgenommen sind Deponien für Inertabfälle)
- Änderungsvorschläge:
  - Artikel 1 : Änderung der IED
  - Artikel 2 : Änderung der Deponierichtlinie
  - Streichung des Artikels 1 (2) der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien

## Änderungen der Deponierichtlinie im Verfahren zur Änderung der IED

### Artikel 1(2) der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldponien

(2) Was die technischen Merkmale von Deponien betrifft, so enthält diese Richtlinie für die unter die Richtlinie 96/61/EG fallenden Deponien die einschlägigen technischen Anforderungen, um die allgemeinen Anforderungen jener Richtlinie zu konkretisieren. Mit der Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie gelten auch die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 96/61/EG als erfüllt.

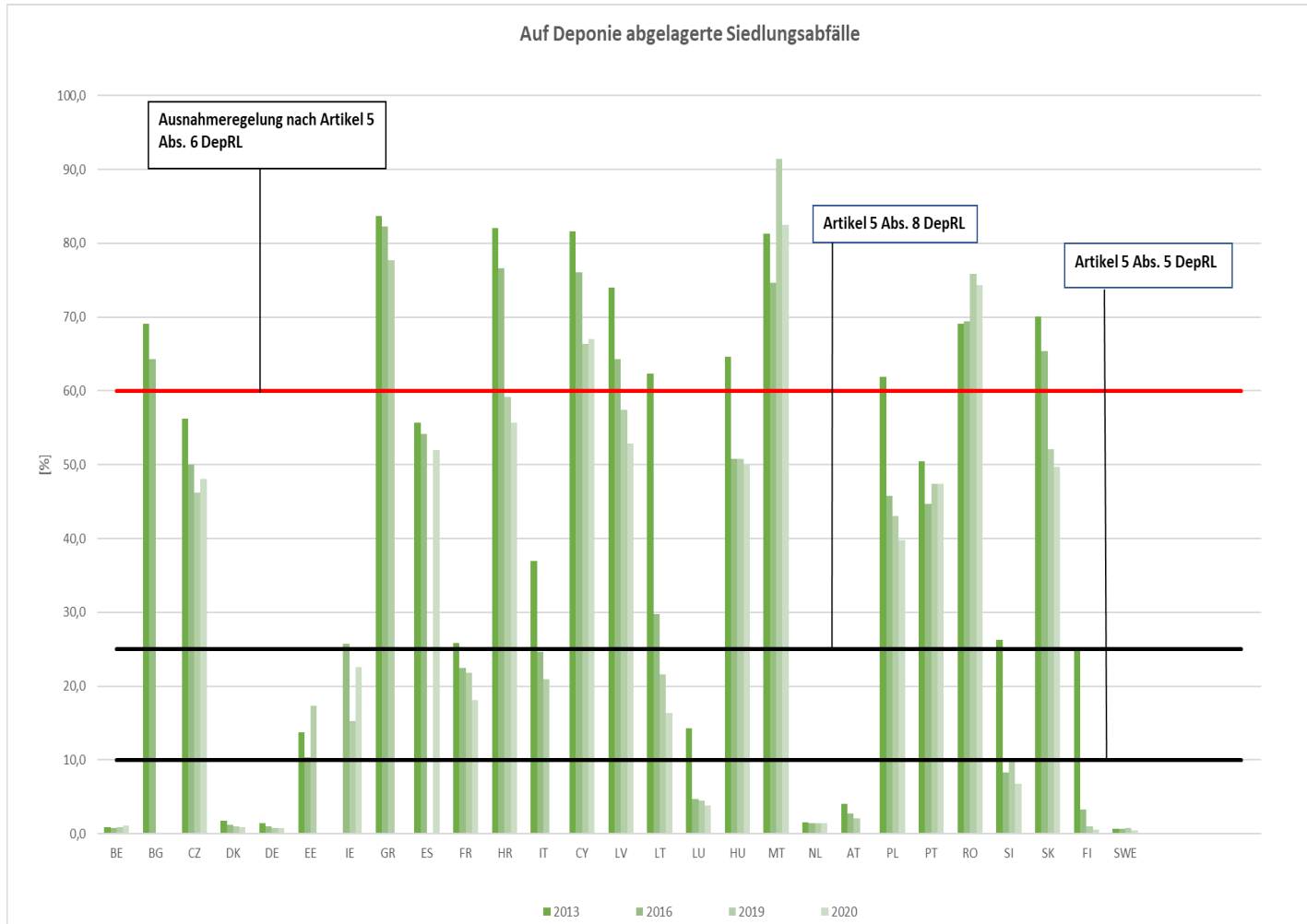
## Änderungen der Deponierichtlinie im Verfahren zur Änderung der IED

- Durch Änderung Erarbeitung von BVT-Merkblätter bzw. BVT-Schlussfolgerungen für Deponien möglich
- BVT-Merkblätter = Besten verfügbaren Techniken
- Wichtigster Teil sind die BVT-Schlussfolgerungen mit den Emissionswerten (BAT-AEL)
- Haben eine rechtliche Verbindlichkeit in der EU
- Müssen ins nationale Recht umgesetzt
- Zeitplan der KOM:
  - Verhandlungen : 2. Quartal 2022 bis 4. Quartal 2023
  - Umsetzung durch MS 18 Monate

## Herausforderungen der Deponierichtlinie

- Am 30.05.2018 trat Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien in Kraft
  - Bis 2035: < 10 % der Siedlungsabfälle auf Deponie (Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 1999/31/EG)
  - Zusätzlich Ausnahmeregelung für MS geschaffen → Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 1999/31/EG
- Fristverlängerung um 5 Jahren, wenn im Jahr 2013 60% der Siedlungsabfälle auf Deponien abgelagert
- Bei Fristverlängerung muss MS abgelagerte Siedlungsabfälle auf Deponie auf 25% bis 2035 begrenzen
- Artikel 5 Absatz 8 1999/31/EG

# Herausforderungen der Deponierichtlinie

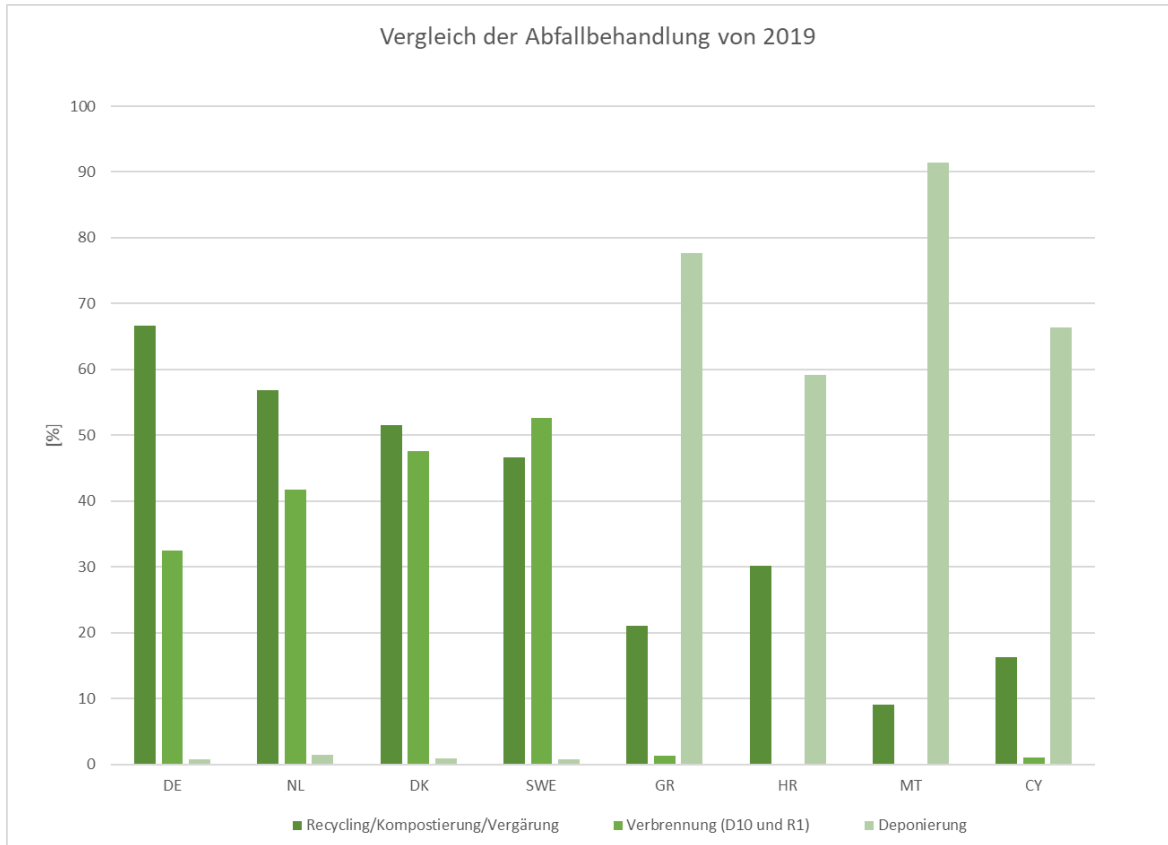


Quelle: Eurostat vom 08.01.23; Eigene Darstellung

## 10%-Ziel für Ablagerung von Siedlungsabfällen bis 2035

- **Ambitioniert?**  
→ **Ja**
- **Auch real?**  
→ **eher NEIN**

## Herausforderungen der Deponierichtlinie



Quelle: Eurostat vom 08.01.23; Eigene Darstellung

- In MS mit geringer Deponierungsquote wird Siedlungsabfall mehr verbrannt und auch recycelt/kompostiert/vergärt
- In MS mit hoher Deponierungsquote so gut wie keine Verbrennung von Siedlungsabfällen vorhanden



## Herausforderungen der Deponierichtlinie

### FÜR BERECHNUNG DER ZIELVORGABE VON 10% ( ARTIKEL 5A ABSATZ 1 DEPONIERICHTLINIE) WIRD:

- Das Gewicht der in einem gegebenen Kalenderjahr erzeugten und auf Deponien abgelagerten Siedlungsabfälle berechnet
- Einbeziehen des Gewichtes der zur Beseitigung verbrannten Siedlungsabfälle
  - Hier dient der Input in die Beseitigungsanlage zur Berechnung
  - Diese Menge gelangt aber nicht auf die Deponie
- In Deutschland Müllverbrennungsanlagen = Verwertungsanlagen ( R1-Kriterium erfüllt)
- Zur Berechnung wird das Gewicht der Abfälle, die beim Recycling oder bei sonstiger Verwertung von Siedlungsabfällen entstehen und die danach auf einer Deponie abgelagert werden, nicht für das Gewicht der Siedlungsabfälle, die als auf einer Deponie abgelagert gemeldet werden, berücksichtigt

## Änderung der Anhänge IV und V der EU-POP-Verordnung

- EU-Verordnung 2019/1021 beschlossen
- POP = Persistente organische Schadstoffe

Ziel:

- Schutz von Mensch und Umwelt vor POP
- saubere Werkstoffkreisläufe
- Hochwertiges Recycling
  
- Anhänge IV und V werden an technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst

## Änderung der Anhänge IV und V der EU-POP-Verordnung

- Neue Verordnung gilt ab 10.06.2023
  - Aufnahme neuer Grenzwerte: PCP, Dicofol, PFOA, ihre Salze und PFHxS-verwandte Verbindungen
- Verschärfung einiger Grenzwerte:
  - Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF): Absenkung von 15 µg/kg auf 5 µg/kg
  - Kurzkettige chlorierte Paraffine (C10-C13, SCCP): Absenkung von 10 000 mg/kg auf 1500 mg/kg
- Überprüfung der Grenzwerte von SCCP, PCDD/PCDF, POP-BDE, HBCD

## Entwicklungen im nationalen Deponierecht

Neue Fördermöglichkeiten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative  
Änderungen durch die Mantelverordnung

## Neue Fördermöglichkeiten im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative

- Projektförderung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) mit der Kommunalrichtlinie
- Ziel: Senkung der Treibhausgasemissionen
- Seit 2013 Projektförderung im Bereich der Siedlungsabfalldéponien
- Förderung von Potentialstudien , Technologien zur aeroben in-situ-Stabilisierung
- Seit 2019 Technologien zur optimierten Erfassung von Deponiegas

### Potentialstudie

- Grundlage für die Zusage einer investiven Förderung
- Wie viel Treibhausgasemissionen können durch Modernisierung und Sanierung eingespart werden
- Förderquote von 50%
  - Auch Untersuchungen wie Bohrungen, Feststoffprobennahmen sind förderfähig

## Neue Fördermöglichkeiten im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative

### Investitionsförderung der aeroben in-situ-Stabilisierung

#### Voraussetzung:

- keine energetische Nutzung des Deponiegases möglich → geringe Methanbildung
- Anfertigung Potentialstudie (nicht älter als 2 Jahre)
- Treibhausgasminderungspotential durch Maßnahmen von mind. 50%

#### Zuwendungsfähig bspw.:

- Bauliche Maßnahmen im Bereich der Deponie
- Technische Aggregate und Einrichtungen für die Belüftung d. Deponiekörpers

Förderquote beträgt 50 %, bei finanzschwachen Kommunen 65%

Weitere Informationen unter Punkt 4.2.6 d) der Kommunalrichtlinie und unter

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/ma%C3%9Fnahmen-zur-foerderung-klimafreundlicher-abfallwirtschaft/aerobe-situ-stabilisierung-von-siedlungsabfalldeponien>

## Neue Fördermöglichkeiten im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative

### Optimierte Erfassung von Deponiegas in Siedlungsabfalldeponien

Voraussetzung:

- energetische Nutzung Deponiegas noch möglich
- hohe Methanbildung
- Technologien zur Deponiegaserfassung gehen über den Stand der Technik hinaus
- Auslegung führte zu Vollzugsunterschiede
- Festlegung eines bundeseinheitlichen Stand der Technik durch BQS 10-1 „Deponiegas“
- Maßnahmen stellen eine Vorbereitung zur späteren in-situ-Stabilisierung dar
- Gaserfassungsgrad muss um mind. 25% erhöht werden
- Insgesamt müssen so mind. 60 % des Deponiegases der Deponie erfasst werden
- Nachweis zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen durch Potentialstudie

## Neue Fördermöglichkeiten im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative

### Optimierte Erfassung von Deponiegas in Siedlungsabfalldeponien

Zuwendungsfähig bspw.:

- Sachausgaben für Investitionen und für Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal
- Technische Einrichtungen, Aggregate zur verbesserten Fassung und Behandlung von Deponiegas
- Technologien zur Verbesserung der Gasreinigung und –aufbereitung
  
- Förderquote beträgt 50 %, bei finanzschwachen Kommunen 65%
- Bewilligungszeitraum von 24 Monaten

Projektträger : Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Weitere Informationen zur Förderung Punkt 4.2.6 c) Kommunalrichtlinie und unter

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/ma%C3%9Fnahmen-zur-foerderung-klimafreundlicher-abfallwirtschaft/optimierte-erfassung-von-deponiegasen-siedlungsabfalldeponien>



## Änderungen der DepV durch die Mantelverordnung

- Artikel 3 MantelV: Änderung der DepV (gilt Ab 01.08.2023)
- § 6 DepV – Voraussetzungen für die Ablagerung : Einfügen von Absatz 1a
  - Ausnahmeregelung für Ablagerungen von als Abfall anfallende mineralische, güteüberwachte und klassifizierte Ersatzbaustoffe oder nicht aufbereitetem, untersuchtem und klassifiziertem Bodenaushub sowie Baggergut
- § 8 DepV - Annahmeverfahren: Einfügen von Absatz 8a
  - Ausnahmeregelungen für als Abfall anfallende mineralische, güteüberwachte und klassifizierte Ersatzbaustoffe oder nicht aufbereitetem, untersuchtem und klassifiziertem Bodenaushub bei Abfallannahme

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Anne Bachmann**

Fachgebiet III 2.4

Abfalltechnik, Abfalltechniktransfer

Anne.Bachmann@uba.de

[www.umweltbundesamt.de/](http://www.umweltbundesamt.de/)